

Nr: 34

Erlassdatum: 20. Januar 1976

Fundstelle: BWP 2/1976

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

**Empfehlung von Kriterien zur Prüfung der Gleichwertigkeit von
Abschlüssen an Berufsfachschulen mit den Ausbildungsabschluß- oder
Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen ([§ 43 Abs. 1 BBiG](#) / [§ 40 Abs. 1
HwO](#))**

Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;
2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen (fachpraktisch/fachtheoretisch) Ausbildung durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlußprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluß- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Einer endgültigen Anerkennung sollte eine befristete Erprobungsphase, die in Verbindung mit der Berufspraxis durchzuführen ist, vorausgehen.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.
